



Reglement über Beiträge an Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht

Die Gemeindeversammlung Oberiberg, gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** *Art. 1*
Die Gemeinde richtet den Trägern von Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht Gemeindebeiträge aus, damit die Anlagen funktionsgerecht erstellt und einwandfrei unterhalten werden. Die Strassen und Trottoirs müssen der öffentlichen Benützung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.
- Definitionen** *Art. 2*
¹Als Strasse im Sinne dieses Reglements gilt ein Strassenabschnitt, der mindestens zwei Häuser erschliesst, die ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnt werden.
²Als Zufahrt gilt die Erschliessung eines einzelnen, ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnten Hauses ab einer Strasse im Sinne dieses Reglements oder ab einer öffentlichen Strasse gemäss kantonaler Strassenverordnung.
- Einschränkung des Geltungsbereichs** *Art. 3*
¹Keine Beiträge erhalten Strassen oder Zufahrten, welche ausschliesslich im Besitz der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bezirk, Kanton oder Bund) sind.
²Hausvorplätze sind nur beitragsberechtigt, soweit sie gleichzeitig Bestandteile von Strassen oder Zufahrten im Sinne dieses Reglements sind.

II. Gemeindebeitrag für Schneeräumung

- Beitrags-
höhe** *Art. 4*
Die beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten sind im Anhang aufgeführt. Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt je

Laufmeter Fr 4.00, Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dez 2005, Stand Dez 2006 = 100,6 Punkte.

Art. 5

Beitragsanpassung

Die Laufmeter-Entschädigung wird jährlich angepasst an den Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember des Vorjahres.

Art. 6

Auszahlung

¹Die Gemeindebeiträge werden jeweils im März ausbezahlt.
²Bei einer Strassenflurgenossenschaft erfolgt die Auszahlung auf ein vom Vorstand bekannt zu gebendes Konto.
³Bei übrigen beitragsberechtigten Strassen oder Zufahrten mit mehreren Eigentümern ist dem Gemeinderat eine inkasoberechtigte Kontaktperson zu melden.

III. Gemeindebeitrag für die Instandstellung

Art 7

Beitragsart

Beitragsberechtigt ist die Fahrbahnbreite, wenn diese weniger als 300 cm breit ist. Bei Fahrbahnbreiten von über 300 cm, sind nur 300 cm Breite beitragsberechtigt.

Beitragsberechtigt sind Aufwendungen zur Öffnung von Strassen nach nicht vorhersehbaren Naturereignissen. Neu gebaute oder zu bauende Strassen sind nicht beitragsberechtigt während 20 Jahren ab Bauende. Instand gestellte Strassen sind nicht beitragsberechtigt während 20 Jahren ab Instandstellungsende.

Art. 8

Beitragsreduktionen

Beiträge von Bezirken, Kantonen des Bundes, anderer öffentlicher Institutionen und Versicherungen sind vor der Einreichung der Beitragsgesuche und Abrechnungen einzuholen und auszuweisen (Nettoaufwand).

Art. 9

Beitragshöhe

Der Gemeindebeitrag an Instandstellungen beträgt 50 Prozent des Nettoaufwandes.

Art. 10

Termine

Gesuche um einen Gemeindebeitrag für Instandstellungsarbeiten sind bis 1. September zu Händen des Voranschlages des Folgejahres einzureichen. Gesuche sind zu dokumentieren mit aktuellen Unternehmerofferten aus Arbeitsausschrei-

bungen; Baubeschlüssen der Genossenschaften, Gemeinschaften oder Vereinen; Angabe der Instand zu stellenden Belagsfläche in aktuellem Geometerplan.

Art. 11

Erneuerung Verschleisschicht

Die Verschleisschicht ist die oberste Belagsschicht, d.h. der Deckbelag, üblicherweise 3-4 cm stark.

Damit dieser Deckbelag fachmännisch erneuert werden kann, sind alle Arbeitsgänge nötig, wie Heranzügeln der entsprechenden Geräte (Installation), dem Abfräsen des alten, schadhaften Belags, dem Entsorgen des Materials, dem Freilegen und Anpassen der Schächte, dem Voranstrich bis zum Liefern und Einbauen des neuen Belags.

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für Planung, Bauleitung, Gutachten, Gerichtsverfahren.

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für zerstörte Grenzzeichen. Nach Bauende sind die Grenzzeichen durch den Grundbuchgeometer erneuern zu lassen.

IV. Verzeichnis

Art. 12

¹ Als Strassen und Zufahrten im Sinne dieses Reglements gelten die Strassenzüge im Anhang. Die Länge wird durch die Anfangs- und Endpunkte der Strecke rechtsverbindlich festgelegt und den Eigentümern bzw. den Abrechnungsverantwortlichen eröffnet.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören des Strassenträgers von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Änderungen des Netzes beschliessen. Änderungen treten jeweils auf den ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Art. 13

Strassen und Zufahrten, welche nicht zu einer Strassenflurgenossenschaft gehören, sind durch die Strassenträger oder den Gemeinderat nach gemeinsamer Absprache sinnvoll zusammenzufassen.

Bauausführung

Verzeichnis der Strassen und Zufahrten

V. Kontrolle

Verfahren und Kon- trolle

Art. 14

¹Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Kontrolle der beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten.

²Werden die beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten trotz ordnungsgemässer Beanstandung und Fristansetzung nicht funktionsgerecht erstellt oder nicht einwandfrei unterhalten, ist der Gemeinderat befugt, die Beitragsleistungen bis zur Mängelbeseitigung zu kürzen oder ganz zurückzuhalten.

³Kürzungen und zurückgehaltene Beiträge verfallen per 31. Dezember zu Gunsten der Gemeinde. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

Kontroll- organ

Art. 15

¹Die Strassenkommission ist zuständig für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Strassen und Zufahrten. Sie kann von Amtes wegen periodische Kontrollen durchführen.

²Die Strassenträger oder deren Vertreter sind rechtzeitig zu orientieren und zur Teilnahme an der Kontrolle einzuladen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.

³Bei Uneinigkeit über den Zustand einer Strasse oder Zufahrt kann die Strassenkommission auf Kosten des Strassenträgers eine Fachperson hinzuziehen.

⁴Werden bei der Kontrolle bedeutende Mängel festgestellt, fordert die Strassenkommission den Strassenträger auf, diese innert einer gesetzten Frist zu beseitigen. Sie verbindet die Aufforderung mit der Androhung, dass die Pauschalbeiträge oder die Instandstellungsbeiträge im Unterlassungsfall beim nächsten Beitragsgesuch gekürzt werden.

⁵Werden im Betragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben geliefert werden diese gekürzt oder zurückgewiesen.

⁶Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurück zu erstatten.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- bestim- mungen

Art. 16

¹Beiträge an die Schneeräumung Winter 2006/07 werden nach dem bisherigen Reglement geleistet.

²Belagsbeiträge werden nach früherem Recht ausgerichtet, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Reglements im Voranschlag 2007 enthalten waren. Die Unterhaltsarbeiten sind bis

spätestens 31. Dezember 2007 auszuführen, ansonsten der zugesicherte Betrag verfällt. Die Abrechnungen sind bis spätestens 31. Dezember 2007 dem Gemeinderat vorzulegen. Werden danach Beitragsansprüche nach altem Recht geltend gemacht, wird kein Beitrag mehr geleistet.

- Aufhebung
bisherigen
Rechts** *Art. 17*
Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:
Das Reglement über Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten in der Gemeinde Oberiberg vom 10 Juni 1986 (RRB Nr 1030).
Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 249/87 betreffend die Fudeggstrasse der Ferien- und Sportzentrum Hoch-Ybrig AG.
- Vollzug** *Art. 18*
Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- Änderung** *Art. 19*
Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung
- Inkrafttreten** *Art. 20*
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. Januar 2008 in Kraft.

An der Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007 genehmigt.

Oberiberg, 17. Juni 2007

GEMEINDERAT OBERIBERG

Gemeindepräsident: *Eduard Holdener-Kiefer*
Gemeindeschreiber: *Patricia Nauer*

Anhang: Liste der Strassen und Zufahrten gemäss Art. 12

Streckenbezeichnung	bis	Länge
Allmigstrasse	STWEG Minsterhöhe	128
Alte Gasse		109
Alter Schwyzerweg	Str Nr 10	99
Altersmatt		127
Bödelistrasse	Str Nr 19	269
do	57 m Str Nr 19 – ARA	
Brächenstrasse	Quartiergen Minsterweg/Brächenstrasse	196
Brächen 1	Zufahrt	8
Brächen 2	Zufahrt	8
Alpina	Zufahrt	19
Dolenriedstrasse	Flurgen Tschalun-Heikentobel	652
Guggernstrasse	Str Nr 27	837
	Str Nr 27 - 34	550
Michelmattstrasse	Str Nr 3	275
Gadenstadt / Fuchsenen		311
Grütstrasse	Str Nr 20	1033
do	Brücke, Fahrverbot	214
do	1910 m Brücke - Fuderegg	
Gschwänd	Str Nr 31, 40, 46, 48, 50	1419
do	49 m Kreuzung Hafner, Gde Unteriberg	
Hüslermatte		80
Jessenenstrasse	Hubli Walter Str Nr 7	6
	Mettauer Johanna	20
	Holdener Martha	18
do	Str Nr 18	50
do	Str Nr 101	47
do)	Str Nr 110	54
Kirchenstrasse	Sunmatt+ Schönau Str Nr 10, 8	32
do	Str Nr 13	27
do	Str Nr 14	47
do	Str Nr 17, 19, 21, 23, 25	51
do	Str Nr 27, 29, 31, 33	44
Laburgstrasse	Badi Str Nr. 21	64
Lehriedstrasse	Str Nr 11	121
Moosstrasse	Str Nr 4 – 14	108
do	bis Str Nr 40	584
do	Str Nr 25 – 26	73
Nüssligasse	Str Nr 6	90
Roggsytenstrasse		1151

Sagentobelstrasse		91	
Schlipfau-Leh-Strasse		1052	
Schlösslistrasse	bis Str Nr 47	306	
do	Str Nr 21 - 29 unteres Schlössli	90	
do.	Nr. 1 – 11	60	
Schyenweg		98	
Spätzeren	Flurgen	Tschalun-Heikentobel	917
do	Gen	Dolen-Rietli-Spätzeren	693
Spätzerenstrasse		Str Nr 41	65
Stolzbodenstrasse		Str Nr 3	82
do	GRB 2010-0358	Str Nr 7 - 11	107
Tschalunstrasse		Str Nr 9	36
do		Str Nr 13	65
do	Abendruh	Str Nr 17	28
do	Fahrverbot 26 m	Str Nr 21, 19	
do		Str Nr 25, 23	25
do		Str Nr 33	33
do	Zufahrt PP	Str Nr 35	26
do		Str Nr 37	60
do		Str Nr 46, 48	31
Untere Windeggrasse			249
Weid			133
	Total Länge		13078